



Niederschrift
über die
25. Sitzung des Kreistages
des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Sitzungstermin: Freitag, den 31.03.2017
Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr
Sitzungsende: 11:25 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Landratsamtes in Erlangen

Anwesend sind:

Landrat Alexander Tritthart

CSU-Fraktion

Kreisrat Eberhard Brunel-Geuder bis 11:12 Uhr, nach TOP II/1
 Kreisrat Matthias DÜthorn
 Kreisrat Andreas Galster ab 9:04 Uhr, während TOP I
 Kreisrat Armin Goß
 Kreisrat Karl-Heinz Hertlein
 Kreisrätin Gabriele Klaußner
 Kreisrat Waldemar Kleetz
 Kreisrat Hans Lang
 Kreisrat Helmut Lottes
 Kreisrat Stefan Müller
 Kreisrat Reinhard Nagengast
 Kreisrat Walter Nussel
 Kreisrat Franz Rabl
 Kreisrätin Dr. Ute Salzner
 Kreisrat Johannes Schalwig bis 11:12 Uhr, nach TOP II/1
 Kreisrätin Friederike Schönbrunn
 Kreisrat Alexander Schulz
 Kreisrat Bernhard Schwab
 Kreisrat Michael Schwägerl bis 10:40 Uhr, während TOP II/1
 Kreisrat Karlheinz Seitz bis 11:12 Uhr, nach TOP II/1
 Kreisrätin Doris Wüstner

SPD-Fraktion

Kreisrat Konrad Eitel bis 11:12 Uhr, nach TOP II/1
 Kreisrat Konrad Gubo
 Kreisrat Dr. German Hacker
 Kreisrat Andreas Hänjes
 Kreisrätin Alexandra Hiersemann bis 11:12 Uhr, nach TOP II/1
 Kreisrat Christian Pech
 Kreisrätin Rosemarie Schmitt
 Kreisrätin Melitta Schön
 Kreisrätin Renate Schroff
 Kreisrat Günter Schulz
 Kreisrätin Martina Stamm-Fibich
 Kreisrätin Barbara Stark-Irlinger
 Kreisrätin Mechthild Weishaar-Glab

FW-Fraktion

Kreisrat Gerald Brehm
 Kreisrat Karsten Fischkal
 Kreisrat Wilfried Glässer
 Kreisrätin Irene Häusler
 Kreisrat Dr. Martin Oberle
 Kreisrat Patrick Prell bis 11:12 Uhr, nach TOP II/1
 Kreisrat Steffen Schmidt
 Kreisrat Bernhard Seeberger
 Kreisrat Ludwig Wahl bis 11:12 Uhr, nach TOP II/1
 Kreisrat Dr. Manfred Welker

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kreisrat Manfred Bachmayer
 Kreisrat Dr. Lutz Bräutigam
 Kreisrätin Irmgard Conrad
 Kreisrat Wolfgang Hirschmann
 Kreisrätin Dr. Christiane Kolbet
 Kreisrätin Helga Kondert
 Kreisrätin Astrid Marschall
 Kreisrätin Retta Müller-Schimmel

FDP-Fraktion

Kreisrätin Britta Dassler
 Kreisrat Michael Dassler
 Kreisrätin Elke Weis

Gäste/Sachverständige

Reinhard Lugschi

Johannes von Hebel

Vorstandsvorsitzender der
 Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch;
 bis 11:12 Uhr, nach TOP II/1
 Vorstandsvorsitzender der
 Stadt- und Kreissparkasse Erlangen;
 bis 11:12 Uhr, nach TOP II/1

Verwaltung

Verwaltungsrat Marcus Schlemmer
 Verwaltungsdirektor Wilhelm Schmidt
 Oberregierungsrat Manuel Hartel
 Regierungsrätin Kristin Romanek

Oberregierungsrätin Anne-Marie Müller

Kreisbaumeister Thomas Lux

Verwaltungsamtsrat Dietmar Pimpl
 Kaufmännischer Leiter Albert Prickarz

Beschäftigte Hannah Reuter

Beschäftigte Heike Kraher

Technischer Rat Dieter Mußack

Verwaltungsamtsrat Norbert Walter

Regierungsoberinspektor Markus Vogel

Auszubildender Michael Fugmann

Schriftführerin

Regierungsamtfrau Birgit Stolla

ab 9:30 Uhr, Beginn der öffentlichen Sitzung;
 bis 11:17 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung
 ab 9:30 Uhr, Beginn der öffentlichen Sitzung;
 bis 11:17 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung
 ab 9:30 Uhr, Beginn der öffentlichen Sitzung;
 bis 11:17 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung

ab 9:30 Uhr, Beginn der öffentlichen Sitzung;
 bis 11:24 Uhr, nach TOP III/2

ab 9:30 Uhr, Beginn der öffentlichen Sitzung;
 bis 11:17 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung

ab 9:30 Uhr, Beginn der öffentlichen Sitzung;
 bis 11:17 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung

ab 9:30 Uhr, Beginn der öffentlichen Sitzung;
 bis 11:17 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung

ab 9:30 Uhr, Beginn der öffentlichen Sitzung;
 bis 11:17 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung

ab 9:30 Uhr, Beginn der öffentlichen Sitzung;
 bis 11:17 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung

bis 11:12 Uhr, nach TOP II/1

Nicht anwesend:

Kreisrätin Heidemarie Löb
 Kreisrat Axel Rogner
 Kreisrat Herbert Saft
 Kreisrat Manfred Wiehgärtner
 Kreisrätin Dr. Darina Bachmayer

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

I. Nichtöffentliche Sitzung:

.....

II. Öffentliche Sitzung:

1. Vereinigung der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch mit der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen gem. Art. 16 Sparkassengesetz (SpkG); Billigung des Vereinigungsvertrages und Bestellung der zu entsendenden Verbandsrätinnen und Verbandsräte sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter
2. Jugendhaus rabatz; Beteiligung an den Kosten der zweiten pädagogischen Fachkraft; Schreiben der Stadt Herzogenaurach vom 16.02.2017
3. Erweiterung des Recyclinghofes Eckental; Vergabe der Tiefbauarbeiten und der Elektroinstallation

III. Nichtöffentliche Sitzung:

.....

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 20.03.2017; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

I. Nichtöffentliche Sitzung:

.....

II. Öffentliche Sitzung:

1. Vereinigung der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch mit der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen gem. Art. 16 Sparkassengesetz (SpkG); Billigung des Vereinigungsvertrages und Bestellung der zu entsendenden Verbandsrätinnen und Verbandsräte sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Den Mitgliedern des Kreistages liegt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage mit dem Entwurf eines Vereinigungsvertrages samt Anlagen 1 (Zweckverbandssatzung) und 2 (Sparkassensatzung) vor. Der Entwurf des Vereinigungsvertrages sowie die beiden Satzungsentwürfe sind der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Landrat Tritthart begrüßt die Vorstandsvorsitzenden der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch und der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen, Herrn Lugschi und Herrn von Hebel und informiert anschließend, dass am 30.03.2017 beim Landratsamt das Bürgerbegehren „Erhalt der Kreissparkasse Höchststadt als eigenständiges Kreditinstitut“ eingereicht wurde. Nach einer ersten Prüfung sei im Ergebnis von 2.480 Unterschriften auszugehen. Ob diese im Einzelnen gültig sind, könne jedoch nur von der Meldebehörde der Gemeinden festgestellt werden. Am gleichen Tag teilte das Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach mit Telefax mit, dass gem. § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen den Landkreis Erlangen-Höchstadt, gegen Landrat Alexander Tritthart und gegen den Kreistag des Landkreises Erlangen-Höchstadt beantragt wurde. Der Antrag wurde von den Vertretern des Bürgerbegehrens, den Herren Ulbrich, Dr. Oberle und Greif beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach eingereicht. Mit dem Erlass einer einstweiligen Anordnung soll der jeweilige Antragsgegner verpflichtet werden, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Erhalt der Kreissparkasse Höchststadt als eigenständiges Kreditinstitut“ keine Kreistagsbeschlüsse zu fassen, keine sonstigen Entscheidungen zu treffen und keine sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die Zielsetzung des Bürgerbegehrens zu vereiteln. Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass die Bürgerinnen und Bürger erstmals ab 8. März 2017 eindeutig Klarheit über die Fusionsabsichten der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch mit der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen erlangt haben und bereits am 31.03.2017 endgültig eine Entscheidung über eine Fusion im Kreistag fallen soll. Eine Bürgerbeteiligung sei deshalb faktisch unmöglich gewesen. Landrat Tritthart führt weiter aus, von Seiten des Landkreises habe man dazu am 30.03.2017 nachmittags Stellung genommen. Im Folgenden ging um 16:42 Uhr beim Landratsamt ein weiteres Telefax vom Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach mit der Ablehnung des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ein. Landrat Tritthart zitiert aus den Gründen des Beschlusses. Darin wird auf die Presseberichterstattung u.a. in den Nordbayerischen Nachrichten vom 13.06.2015, den Erlanger Nachrichten vom 14.12.2016 und vom 10.02.2017, in denen über eine Fusion der bisher selbständigen Stadt- und Kreissparkasse Erlangen einerseits und der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch andererseits diskutiert wird, Bezug genommen. Im Weiteren wird ausgeführt, dass es einen Missbrauch prozessualer Mittel darstellt, wenn unter solchen Umständen erst am letzten Tag vor der angesetzten entscheidenden Kreistagssitzung beim Landrat ein Bürgerbegehren

eingereicht und beim Verwaltungsgericht ein Antrag nach § 123 VwGO gestellt wird, mit dem Ziel die eingeleitete Sparkassenfusion zu verhindern. Es ist offensichtlich, dass in der bis zur Kreistagssitzung vom 31.03.2017, 9:00 Uhr, noch verbleibenden Zeit keine verantwortbare Sachentscheidung getroffen werden kann. Die Antragsteller wurden darauf hingewiesen, dass gegen den Beschluss des Bayer. Verwaltungsgerichts Ansbach wegen der Eilbedürftigkeit unmittelbar beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof München Beschwerde eingelegt werden kann.

Landrat Tritthart teilt zum aktuellen Sachstand mit, bis jetzt, 9:45 Uhr, liegt keine Mitteilung vor, dass gegen den Beschluss des Bayer. Verwaltungsgerichtes Ansbach Beschwerde beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof eingelegt wurde. Gleichwohl wurden von Kreisrat Dr. Oberle vor Beginn der heutigen Kreistagssitzung weitere Unterschriftenlisten übergeben. Nach einer überschlägigen Prüfung liegen demnach jetzt 2.700 Unterschriften vor, deren Gültigkeit erst die Meldebehörden der Gemeinden bestätigen können.

Landrat Tritthart stellt fest, der Beschluss über eine Vereinigung der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch mit der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen dürfe demnach in der heutigen Kreistagssitzung gefasst werden. Eine andere Beurteilung ergebe sich nicht, insbesondere liege keine besondere Betroffenheit der Stadt Höchststadt a. d. Aisch laut vorliegendem Schreiben der Regierung von Mittelfranken vor. Für ein Bürgerbegehren landkreisweit wären ca. 5.418 gültige Unterschriften erforderlich. Die exakte Zahl könne erst nach genauer Kenntnis der Einwohnerdaten der Gemeinden ermittelt werden. Diese Zahl werde heute nicht annähernd erreicht. Über die Zulässigkeit des bereits eingereichten Bürgerbegehrens müsse nunmehr der Kreistag innerhalb eines Monats entscheiden. Dies werde voraussichtlich in der 17. KW (nach Ostern) sein. Auf einen in der heutigen Kreistagssitzung gefassten Beschluss habe dies jedoch keine Auswirkungen.

Landrat Tritthart erklärt, die Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte haben sich mit der Frage einer Fusion intensiv auseinandergesetzt. Den Verlauf habe er bereits in der Sitzung des Kreis Ausschusses am 27.03.2017 ausführlich geschildert. Über die jeweiligen Ergebnisse der Verwaltungsratssitzungen wurden sowohl die Mitglieder des Kreistages als auch die Öffentlichkeit unterrichtet. Insgesamt wurde mit der gesamten Thematik stets transparent umgegangen. Seiner Überzeugung nach sei eine Fusion der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch mit der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen zum jetzigen Zeitpunkt richtig und notwendig. In starker Position konnten Forderungen und Wünsche des Landkreises in die Verhandlungen eingebracht werden. Diese wurden mit allen Verhandlungspartnern durchweg auf Augenhöhe diskutiert und berücksichtigt. Die Beteiligungsquote des Landkreises mit 30 % an einer vereinigten Sparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach sei zu einem späteren Zeitpunkt seiner Ansicht nach nicht mehr erreichbar. Weiteres wichtiges Verhandlungsergebnis seien die festgelegten Abstimmungsquoten, die sicherstellen, dass nicht gegen die Interessen des Landkreises entschieden werden kann, z.B. bezüglich des Namens, der Zahl der Vorstände, bei Satzungsänderungen oder weiteren Fusionen. Ein wichtiges Signal für Höchststadt a. d. Aisch sei die Festlegung im Namen einer vereinigten Sparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach. Auch Ortsteile können ab dem Zeitpunkt der Fusion im Namen berücksichtigt werden. Eine Fusion sei aus drei Gesichtspunkten heraus gut: Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die damit eine Chance der Weiterentwicklung erhalten. Für die Kunden, für die mit der Aufrechterhaltung des Geschäftsstellennetzes die Sparkasse vor Ort bleibt und mit den vereinbarten Quoten auch die Interessen des Landkreises gesichert sind. Auch mit der Ausschüttung von Sponsoringmitteln für gemeinnützige, soziale, sportliche und kulturelle Zwecke könne weiter gerechnet werden. Für die Kommunen, da diese auch weiterhin durch die vereinigte Sparkasse Gewerbesteuererinnahmen erzielen. Die Entscheidung

habe er sich nicht leicht gemacht. Der Landrat macht diesbezüglich auch deutlich, dass es aus seiner Sicht nun wichtig sei, die originär von den Bürgerinnen und Bürgern übertragene Verantwortung zu übernehmen und im Kreistag eine Entscheidung zu treffen, die dann in demokratischer Weise akzeptiert werden solle. Ein weiteres Hinauszögern sei den Sparkassen als Unternehmen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht zuzumuten. Sowohl die Stadt Erlangen als auch die Stadt Herzogenaurach haben der Fusion bereits zugestimmt. Die Sitzung des Zweckverbandes der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen stehe heute ebenfalls noch an.

Abschließend dankt Landrat Tritthart den Vorstandsvorsitzenden Lugschi und von Hebel, dem Oberbürgermeister der Stadt Erlangen, Dr. Janik und dem Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach, Dr. Hacker sowie allen Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich intensiv mit den Belangen der Sparkassen beschäftigt und auseinandergesetzt haben.

An die Bürgerinnen und Bürger gewandt, die bereits für ein Bürgerbegehren unterzeichnet haben, bittet Landrat Tritthart um Verständnis. Der Kreistag sei originär zuständig und die Damen und Herren Kreisräte gewählt, um entsprechend ihrem Auftrag demokratisch eine Entscheidung zu treffen. Dies gelte auch dann, wenn die Anzahl der eingereichten Unterschriften für ein Bürgerbegehren nicht ausreichend seien. Er selbst hoffe, dass alle Bürgerinnen und Bürger in den kommenden Jahren von der Fusion positiv überzeugt sein werden.

Im Rahmen der anschließenden Beratung teilt Kreisrat Dr. Oberle mit, in der Abwägung der Vor- und Nachteile stelle er fest, dass die Nachteile für Höchststadt a. d. Aisch und den ländlichen Raum überwiegen. Die Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch galt lange Zeit als „gut dastehend“. Erst ab Dezember 2016 habe sich in seiner Wahrnehmung eine andere Situation abgezeichnet. Mit dem Bürgerbegehren habe man bis zur Verwaltungsratssitzung am 08.03.2017 und der Bürgerversammlung in Höchststadt a. d. Aisch am 14.03.2017 abgewartet. Kreisrat Dr. Oberle bedankt sich bei den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern für ein Bürgerbegehren und verliest eine Erklärung zum weiteren Vorgehen der Initiatoren des Bürgerbegehrens. In einer weiteren Wortmeldung spricht sich Kreisrat Hänjes deutlich für eine Fusion der beiden Sparkassen aus. Unter verantwortungsvoller Leitung können damit die Dienstleistungen einer Sparkasse im gesamten Landkreis vor Ort gewährleistet werden. Entscheidende Nachteile seien nicht detailliert benannt und belegt worden. Aus unterschiedlichen Positionen beleuchtet Kreisrat Brehm eine Fusion der beiden Sparkassen und kommt zu dem Ergebnis, als Kreisrat sei mehr Zeit für eine Entscheidung wünschenswert gewesen. Zudem habe er keinen Einblick in das Gutachten des Sparkassenverbandes erhalten. Dies sei jedoch für eine sachgerechte Meinungsbildung unverzichtbar. Den Anteil des Landkreises in Höhe von 30 % an einer vereinigten Sparkasse halte er für zu gering. Die Vorgehensweise könne er so nicht nachvollziehen. Der Standort Höchststadt a. d. Aisch müsse auch in Zukunft nachhaltig gestärkt werden. Eine vertragliche Festlegung zur Verteilung der Gewerbesteuer wäre aus seiner Sicht durchaus möglich und erreichbar gewesen. Erfreulich seien bei allen Meinungsverschiedenheiten die Namensfestlegung und auch die vereinbarten Abstimmungsquoten. Im Fortgang der Beratung schildert Kreisrat Hirschmann das Prozedere das seiner Meinungsbildung vorausging. Seiner Ansicht nach musste er entscheidungsrelevante Fakten nachfragen, so zur Personalverteilung oder zur Gewerbesteuer. Zwischenzeitlich sei die Fusion für ihn nachvollziehbar geworden, so dass er unter Zurückstellung von Bedenken eine positive Entscheidung treffen könne. Auf der Basis der vorgelegten Satzungsentwürfe macht Kreisrat Hirschmann deutlich, dass nach der Übergangphase die fusionierte Sparkasse nur noch

gegenüber dem Zweckverband einen Geschäftsbericht abgeben werde. Es sei ihm, wie im Kreisausschuss am 27.03.2017 bereits ausdrücklich gefordert, ein wichtiges Anliegen, einmal jährlich im Kreistag einen Geschäftsbericht zu erhalten. Dies hätte nach Ansicht von Kreisrat Hirschmann sehr leicht in die Satzung aufgenommen werden können. Für eine moderne und zukunftsfähige Sparkasse müsste dies selbstverständlich sein und sei umso wichtiger, je schwieriger sich das wirtschaftliche Umfeld gestalte. Landrat Tritthart entgegnet, auch die Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen ist mit einer Verwaltungsrätin im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch vertreten und war damit in den Entscheidungsprozess stets eingebunden. Ebenso funktioniere die Zusammenarbeit mit dem Zweckverband der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen seit nunmehr 45 Jahren. Ergänzend dazu habe der Vorstandsvorsitzende von Hebel, wie im Kreisausschuss detailliert vorgestellt, mit Schreiben vom 27.03.2017 zugesichert, einmal im Jahr einen Jahresbericht über die vereinigte Sparkasse im Kreistag zu halten. Das Schreiben ist der Niederschrift nochmals als Anlage beigefügt. Kreisrat Nussel erläutert die intensive Auseinandersetzung mit der Thematik. Dies habe dazu geführt, dass von Seiten der CSU-Fraktion ein Fragenkatalog vorgelegt wurde, der in die Verhandlungsgespräche eingearbeitet werden konnte. Hierfür habe die Fraktion Kontakt mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und den Bürgerinnen und Bürgern gehalten. Gerade zur Stärkung des ländlichen Raumes sei es wichtig, die Dienstleistung und Beratung sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch die Unternehmen vor Ort aufrechterhalten zu können. Von Seiten der CSU-Fraktion wird deshalb die Fusion befürwortet. Dies geschehe gerade um Schaden abzuwenden, wenn bei fehlendem Gewinn beispielsweise Gewerbesteuer nicht mehr anfalle. Kreisrat Nussel beantragt eine namentliche Abstimmung.

Landrat Tritthart teilt dazu mit, dass nach § 24 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisräte namentlich abzustimmen ist und lässt über den Geschäftsordnungsantrag von Kreisrat Nussel abstimmen.

Die namentliche Abstimmung wird mit 55:1 Stimmen mehrheitlich beschlossen.

Im weiteren Verlauf erklärt Kreisrätin Weis für die FDP-Fraktion die Zustimmung zu einer Fusion der beiden Sparkassen. In verschiedenen weiteren Wortmeldungen werden nochmals kontroverse Sichtweisen sowohl zum Zusammenschluss der Sparkassen als auch zur Initiierung eines Bürgerbegehrens diskutiert. Von verschiedenen Seiten wird appelliert, entsprechend den geltenden rechtlichen Vorgaben und mit belastbaren Fakten einen demokratischen Meinungsbildungsprozess zu ermöglichen und fair miteinander umzugehen.

Der Kreistag fasst in namentlicher Abstimmung folgenden Beschluss:

1. Der Landkreis Erlangen-Höchstadt in seiner Funktion als Träger der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch billigt den diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Vereinigungsvertrags samt seinen Anlagen 1 (Zweckverbandssatzung) und 2 (Sparkassensatzung) und beschließt,

dass sich die Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch gemäß Art. 16 SpkG mit der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen zum 1. Juli 2017 vereinigt (Vereinigungszeitpunkt). Rückwirkender Zeitpunkt der Verschmelzung im Innenverhältnis gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SpkG ist der Ablauf des 31. Dezember 2016.

2. Der Landkreis Erlangen-Höchstadt entsendet gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 der Zweckverbandssatzung insgesamt 8 Verbandsräte in die Verbandsversammlung des Fusionszweckverbands. Zu den 4 bisherigen Verbandsräten im Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Erlangen und deren Stellvertretern werden die folgenden weiteren 4 Verbandsräte und deren Stellvertreter bestellt, die in den bisherigen Verwaltungsrat der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch als Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Ersatzleute gewählt waren:

Verbandsrätin/Verbandsrat	Stellvertreterin/Stellvertreter
Andreas Hänjes	Barbara Stark-Irlinger
Irene Häusler	Ludwig Wahl
Friederike Schönbrunn	Dr. Ute Salzner
Irmgard Conrad	Karl-Heinz Hertlein

3. Der Entwurf des Vereinigungsvertrags mit seinen Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.
4. Der Vollzug dieses Beschlusses steht unter dem Vorbehalt, dass der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch und die zuständigen Gremien der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen und ihres Trägers ebenfalls entsprechende Fusionsbeschlüsse fassen.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen **Ja: 47 Nein: 8 Anwesend: 55**

2. **Jugendhaus rabatz; Beteiligung an den Kosten der zweiten pädagogischen Fachkraft; Schreiben der Stadt Herzogenaurach vom 16.02.2017**

Den Mitgliedern des Kreistages liegt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage mit dem Antrag der Stadt Herzogenaurach vom 16.02.2017 vor, mit dem die Beteiligung an den Kosten einer zweiten pädagogischen Fachkraft im Jugendhaus rabatz rückwirkend ab 01.10.2016 beantragt wird. Die überörtliche Bedeutung der Einrichtungskonzeption des Jugendhauses im Sinne der Förderrichtlinie Kinder- und Jugendarbeit wird von der Fachverwaltung bestätigt. Es wird vorgeschlagen, die Stelle auch nach dem Trägerwechsel vom Jugendamt der Erzdiözese Bamberg zur Stadt Herzogenaurach entsprechend der geltenden Förderrichtlinien zu fördern. Für das Jahr 2016 ist eine rückwirkende Förderung nicht mehr möglich, da das Haushaltsjahr 2016 bereits abgeschlossen ist.

Im Rahmen der Beratung äußert Kreisrat Dr. Hacker Unverständnis darüber, dass das letzte Quartal 2016 nicht mehr gefördert werden soll. Die Haushaltsmittel seien im Jahr 2016 in Gänze veranschlagt und ein Wechsel der Trägerschaft nicht von Beginn an absehbar gewesen. Landrat Tritthart weist darauf hin, dass auch in diesem Fall geltende Richtlinien und haushaltsrechtliche Vorgaben einzuhalten sind.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Für die überörtliche Jugendarbeit im Jugendhaus rabatz wird auf der Basis der Einrichtungskonzeption vom September 2016 die Förderung der Personalkosten für die zweite hauptberufliche pädagogische Fachkraft rückwirkend ab 01.01.2017 bewilligt.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen **Ja: 47 Nein: 1 Anwesend: 48**

3. Erweiterung des Recyclinghofes Eckental; Vergabe der Tiefbauarbeiten und der Elektroinstallation

Mit der zur Verfügung gestellten Sitzungsvorlage werden die Mitglieder des Kreistages über das durchgeführte Vergabeverfahren zur Vergabe der Tiefbauarbeiten und der Elektroinstallation für die Erweiterung des Recyclinghofes in Eckental informiert. Demnach haben im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung 5 Firmen ein Angebot abgegeben. Die Prüfung und Wertung der Angebote hat Angebotssummen von 1.104.279,99 € bis 1.424.676,46 € ergeben. Die Gesamtsumme des annehmbarsten Angebotes liegt damit 4,6 % unter der Kostenberechnung. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen unter den Haushaltsstellen 0.7200.6329 und 1.7200.9510 zur Verfügung.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Auftrag für die Tiefbauarbeiten und die Elektroinstallation für die Erweiterung des Recyclinghofes (inkl. Unterhaltsarbeiten) in Eckental wird zum Gesamtangebotspreis von 1.104.279,99 € (inkl. 19% MwSt.) an die Fa. Richard Schulz aus Buttenheim vergeben.

Unter den Haushaltsstellen 0.7200.6329 und 1.7200.9510 stehen die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 48 Nein: 0 Anwesend: 48

III. Nichtöffentliche Sitzung:

.....

Erlangen, 03.04.2017

Alexander Tritthart
Landrat

Birgit Stolla
Regierungsamtfrau



Vereinigung

**der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch und
der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen**

- **Vereinigungsvertrag**
- **Zweckverbandssatzung (Anlage 1)**
- **Sparkassensatzung (Anlage 2)**

Präambel

In der Erkenntnis,

dass angesichts der Zukunftsaufgaben der im Landkreis Erlangen-Höchstadt und der kreisfreien Stadt Erlangen beheimateten Sparkassen ein Bündeln ihrer Kräfte förderlich ist,

geleitet von dem Ziel,

die kundennahe Versorgung der Bürgerinnen und Bürger, der heimischen Wirtschaft, des Handwerks, des Handels, der freien Berufe, der Landwirtschaft und der Industrie mit geld- und finanzwirtschaftlichen Leistungen auch in Zukunft mit örtlich verwurzelten Sparkasseneinrichtungen und Schwerpunkten in Erlangen, Höchstadt und Herzogenaurach entsprechend ihrer bisherigen Bedeutung und Marktdurchdringung nachhaltig zu festigen,

getragen von der Absicht,

mögliche Rationalisierungs- und Ertragspotenziale auszuschöpfen und die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Sparkasseninstitute nachhaltig zu stärken und

in dem Bestreben,

den öffentlichen Sparkassenauftrag weiterhin in kommunaler Verantwortung zu gewährleisten,

schließen

die Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch
aufgrund des Beschlusses ihres Verwaltungsrats vom

sowie

die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen
aufgrund des Beschlusses ihres Verwaltungsrats vom

und

ihre **kommunalen Trägerkörperschaften,**

der Landkreis Erlangen-Höchstadt
aufgrund des Beschlusses seines Kreistags vom ...,

sowie

der Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Erlangen
auf Grund des Beschlusses seiner Zweckverbandsversammlung vom

vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der **Regierung von Mittelfranken** folgenden

Vereinigungsvertrag

§ 1 Ausgangszustand

- (1) Im Landkreis Erlangen-Höchstadt und der kreisfreien Stadt Erlangen haben folgende Sparkassen ihren Sitz:
 - die Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch und
 - die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen.
- (2) Kommunale Trägerkörperschaften dieser beiden Sparkassen sind
 - **für die Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch**
der Landkreis Erlangen-Höchstadt,
 - **für die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen**
der Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Erlangen
mit den Mitgliedern Stadt Erlangen, Landkreis Erlangen-Höchstadt und Stadt Herzogenaurach.

§ 2 Sparkassenvereinigung

- (1) Die Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch vereinigt sich auf der Grundlage des Art. 16 SpkG mit der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen zur Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchstadt Herzogenaurach (Vereinigungsinstitut).
- (2) ¹Die Sparkassenvereinigung wird zum 1. Juli 2017 wirksam werden. ²Ab diesem Vereinigungszeitpunkt im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz SpkG werden die Aufgaben der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch vom Vereinigungsinstitut wahrgenommen und geht ihr Vermögen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG auf das Vereinigungsinstitut über.
- (3) ¹Als Verschmelzungstichtag im Sinn von Art. 16 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SpkG wird der Ablauf des 31. Dezember 2016 festgelegt. ²Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch als für Rechnung des Vereinigungsinstituts vorgenommen.
- (4) ¹Als Vereinigungsbilanzen werden die Jahresbilanzen der in Absatz 1 genannten Sparkassen zum 31. Dezember 2016 zugrunde gelegt. ²Das Vereinigungsinstitut wird die in der

handelsrechtlichen Schlussbilanz der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in seiner Rechnungslegung fortführen. ³Das Vereinigungsinstitut tritt bezüglich der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der planmäßigen Abschreibungen in die Rechtsstellung der übertragenden Sparkasse ein. ⁴Die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes finden rechtsformbedingt keine Anwendung.

- (5) Grundlage für die Ermittlung des Verteilungsschlüssels nach § 11 Abs. 2 der Verbandsatzung (§ 4 Abs. 1) ist eine Berechnung der Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern auf Basis der geprüften Jahresabschlüsse für das Jahr 2015 der zwei Sparkassen, ergänzt um Informationen der zwei Sparkassen aus dem laufenden und dem folgenden Geschäftsjahr.

§ 3 Kommunale Trägerschaft

Träger des Vereinigungsinstituts bleibt der Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Erlangen (Fusionszweckverband), in den der Landkreis Erlangen-Höchstadt seine Trägerschaft an der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch einbringt.

§ 4 Satzungswerke

- (1) Die Satzung des Trägerzweckverbands erhält die sich aus der **Anlage 1** ergebende Fassung.
- (2) Die Satzung des Vereinigungsinstituts erhält die sich aus der **Anlage 2** ergebende Fassung.
- (3) ¹Die **Anlagen 1 und 2** sind wesentliche Bestandteile dieses Vereinigungsvertrags. ²Änderungen der Satzungen werden im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zugelassen.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung des Trägerzweckverbands wird nach Maßgabe der §§ 4 und 17 Abs. 1 der Verbandssatzung (Anlage 1) gestaltet.
- (2) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Mitglieder des Fusionszweckverbands als Verbandsräte diejenigen kommunalen Amtsträger belassen bzw. neu entsenden, die unmittelbar vor dem Vereinigungszeitpunkt den Verwaltungsräten der sich vereinigenden Sparkassen gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG angehörten oder als deren Ersatzleute bestellt waren.

§ 6 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat des Vereinigungsinstituts wird nach Maßgabe der §§ 4 und 13 Abs. 2 der Sparkassensatzung (Anlage 2) gestaltet.

§ 7 Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat

Den Vorsitz in der Verbandsversammlung des Trägerzweckverbands und im Verwaltungsrat des Vereinigungsinstituts führen nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung (Anlage 1) der Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt sowie der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen, den stellvertretenden Vorsitz in der Verbandsversammlung des Trägerzweckverbands und im Verwaltungsrat der Sparkasse führt der jeweils nicht amtierende Vorsitzende.

§ 8 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand des Vereinigungsinstituts wird nach Maßgabe der §§ 5 und 13 Abs. 3 der Sparkassensatzung (Anlage 2) gestaltet. ²Im Rahmen des Art. 12 Abs. 2 SpkG und des § 25c Abs. 1 KWG setzt sich der Vorstand aus den drei im Vereinigungszeitpunkt amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen sowie dem Vorsitzenden des Vorstands der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch zusammen. ³Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so verringert sich der Vorstand auf drei Mitglieder. ⁴Das im Vereinigungszeitpunkt amtierende weitere Mitglied des Vorstands der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch kann im Vereinigungsinstitut die Geschäftsleiterernennung nach § 25c Abs. 1 KWG erwerben; er erhält im Vereinigungsinstitut eine hervorgehobene Position als stellvertretendes Vorstandsmitglied, mit der Chance, zum Mitglied des Vorstands des Vereinigungsinstituts bestellt zu werden, wenn eine Nachbesetzung in dem aus drei Personen bestehenden Vorstand ansteht.
- (2) ¹Vorstandsvorsitzender des Vereinigungsinstituts bleibt der bisherige Vorsitzende des Vorstands der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen. ²Stellvertretender Vorsitzender wird der bisherige Vorsitzende des Vorstands der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch.
- (3) Zentraler Dienstsitz des Vorstands wird die Handelsniederlassung in Erlangen.

§ 9 Arbeitnehmer und Auszubildende

- (1) Die im Vereinigungszeitpunkt bei der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden werden beim Vereinigungsinstitut weiter beschäftigt.
- (2) ¹Vom Trägerzweckverband werden durch mit jedem Arbeitnehmer zu schließenden Überleitungsvertrag die bei der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch beschäftigten Arbeitnehmer des Landkreises Erlangen-Höchstadt übernommen. ²Vom Vereinigungs-

institut werden die vor dem 29. Juni 2008 eingestellten Arbeiter der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch übernommen.

- (3) Für Rechnung des Vereinigungsinstituts werden vom Trägerzweckverband ferner die Versorgungsempfänger der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch übernommen.
- (4) Die Personalvertretung bildet nach der Vereinigung gemeinsam durch den bisherigen Personalrat der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch und der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen einen Übergangspersonalrat gemäß Art. 27a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.
- (5) Fusionsbedingte Kündigungen zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses werden ausgeschlossen.

§ 10

Organisationskonzept und Geschäftsgrundsätze

- (1) Schwerpunkte der Geschäftspolitik sollen für das Vereinigungsinstitut weiterhin insbesondere die Aufrechterhaltung der Kundennähe sowie Sicherung und Ausbau der Marktposition bilden.
- (2) ¹Zur Sicherung dieser Geschäftspolitik gehen die Vertragsparteien davon aus, dass der Vorstand ein betriebswirtschaftliches Organisationskonzept für das Vereinigungsinstitut aufstellt, das in Anpassung an die Bedürfnisse des Markts und Betriebs und die besondere Aufgabenstellung gepflegt wird. ²Unter Berücksichtigung der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung ist eine möglichst gleichwertige Entwicklung des Vereinigungsinstituts im gesamten Geschäftsbezirk anzustreben. Die Fusion soll dazu beitragen, das bisherige Zweigstellennetz der beiden Fusionssparkassen aufrecht zu erhalten; fusionsbedingte Schließungen sind ausgeschlossen.

§ 11

Vollzugsermächtigung

¹Die Vorsitzenden der Verwaltungsräte der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch und der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen werden unter Befreiung vom Verbot der Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beauftragt, die zum Vollzug dieses Vereinigungsvertrags erforderlichen Genehmigungen einzuholen und werden ermächtigt, diese Genehmigungen für alle Beteiligten entgegenzunehmen. ²Notwendig werdende, lediglich redaktionelle Änderungen dieses Vereinigungsvertrags und seiner Anlagen dürfen im Einvernehmen mit den Vorstandsvorsitzenden der beiden Sparkassen vorgenommen werden.

§ 12
Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vereinigungsvertrag wird in sieben Ausfertigungen erstellt und unterzeichnet.
- (2) Je eine Urkundsausfertigung des Vereinigungsvertrags erhalten
 - die Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch
 - die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen
 - der Landkreis Erlangen-Höchstadt
 - die Stadt Erlangen
 - die Stadt Herzogenaurach
 - die Regierung von Mittelfranken und
 - gemäß Art. 22 SpkG der Sparkassenverband Bayern.

Kommunale Trägerkörperschaften

Landkreis Erlangen-Höchstadt

Zweckverband
Stadt- und Kreissparkasse Erlangen

Sparkassen

Vorstand der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch

Vorstand der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen

**Anlage 1 zum Vereinigungsvertrag:
Zweckverbandssatzung**

**Satzung
des „Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt
Herzogenaurach“**

Vom

Der Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Erlangen gibt seiner Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung und im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch mit der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen vomaufgrund von Art. 44 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) und in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c des Sparkassengesetzes (BayRS 2025-1-I) die folgende von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom Nr. rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verbandsmitglieder und Aufgaben

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind
 - die Stadt Erlangen
 - der Landkreis Erlangen-Höchststadt
 - die Stadt Herzogenaurach.
- (2) ¹Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft der durch die Vereinigung der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch und der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen umgebildeten Sparkasse. ²Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des Landkreises Erlangen-Höchststadt in deren Eigenschaft als kommunale Trägerkörperschaft der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch.
- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.

- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2

Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
„Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Erlangen.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder einschließlich des Gebiets des Altlandkreises Höchststadt a. d. Aisch nach dem Gebietsstand vom 30. Juni 1972.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 3

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 13 Verbandsräten. ²Es entsenden
- | | |
|------------------------------------|----------------|
| - die Stadt Erlangen | 8 Verbandsräte |
| - der Landkreis Erlangen-Höchstadt | 4 Verbandsräte |
| - die Stadt Herzogenaurach | 1 Verbandsrat. |
- (2) ¹Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. ²Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.
- (3) ¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. ²Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. ³Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. ⁴Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. ³Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) ¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme je Sitzung eine Pauschalentschädigung von 100 Euro. ²Verbandsräte, die gemäß Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG keine Pauschalentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) ¹Die Pauschalentschädigungen gelten Verdienstaufschlag, Reisekosten und sonstige Auslagen ab. ²Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 GO bleibt unberührt.
- (4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 3 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung oder Ladung per E-Mail des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsratsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe c) zu einer Sitzung einzuberufen. ²Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. ³Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. ²Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. ³Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und 7 Mitglieder, davon mindestens 4 Vertreter der Stadt Erlangen und 2 Vertreter des Landkreises Erlangen-Höchstadt – unter ihnen der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend und stimmberechtigt sind. ²Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen

Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht eine größere Mehrheit vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit drei Viertel Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) ¹Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁶Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) ¹Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) ¹Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. ²Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. ³Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (7) ¹Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer ist ein Arbeitnehmer der Sparkasse zuzuziehen. ³Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
 - b) die Wahl der sechs von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die drei von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute. Bei der Wahl sind drei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den von der Stadt Erlangen entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern, zwei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den vom Landkreis Erlangen-Höchstadt entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern und ein Verwaltungsratsmitglied und dessen Ersatzmann aus dem von der Stadt Herzogenaurach entsandten Verbandsrat und dessen Stellvertreter zu wählen. Von den von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Ersatzleuten sollen zwei Mitglieder und deren Ersatzleute auf die Stadt Erlangen und ein Mitglied und dessen Ersatzmann auf den Landkreis Erlangen-Höchstadt entfallen.
 - c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
 - d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
 - e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9

Verbandsvorsitzender, Stellvertretender Verbandsvorsitzender und Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse

- (1) ¹Verbandsvorsitzender ist im turnusmäßigen Wechsel von drei Jahren der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen und der Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt; der Turnus beginnt am 1. Mai 2020 mit dem Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt, bis dahin ist der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen Verbandsvorsitzender. ²Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der jeweils nicht amtierende Verbandsvorsitzende. ³Der stellvertretende Verbandsvorsitzende ist zugleich stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).

- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. ²Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (3) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. ³Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gilt § 7 Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 10

Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen; hierzu gehören auch die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkassen.
- (3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 54 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.
- (4) Den Arbeitnehmern und Beamten der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkassen, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11

Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns der Sparkasse, Haftung

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.
- (2) ¹Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

- Stadt Erlangen	63,00 %
- Landkreis Erlangen-Höchstadt	30,00 %
- Stadt Herzogenaurach	7,00 %

²Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

- (3) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. ²Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV.

Statusänderungen

§ 12

Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) ¹Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung). ²Diese Kündigung löst den Zweckverband auf, wenn er nur zwei Verbandsmitglieder hat; hat er mindestens drei Verbandsmitglieder, so haben die übrigen innerhalb von sechs Monaten zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen, ändern oder auflösen wollen.
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13 Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
 - a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
 - b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
 - c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
 - d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Teil 2 Abschnitt 6 des Bayerischen Beamtengesetzes. ²Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder diese Personen nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchstabe c getroffen wird.
- (3) ¹Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. ²Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe d) verbunden ist.

§ 14 Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) ¹Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. ²Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) ¹Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. ²Die Auseinander-

dersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V.

Schlussvorschriften

§ 15

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17
Übergangsbestimmungen,
Inkrafttreten

- (1) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht die Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen, im Jahr 2020 endenden Amtszeit aus insgesamt 17 Verbandsräten. ²Es entsenden
- | | |
|------------------------------------|----------------|
| - die Stadt Erlangen | 8 Verbandsräte |
| - der Landkreis Erlangen-Höchstadt | 8 Verbandsräte |
| - die Stadt Herzogenaurach | 1 Verbandsrat. |
- (2) ¹Abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 1 ist die Verbandsversammlung im Rahmen des Absatzes 1 beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und 9 Mitglieder, davon mindestens 4 Vertreter der Stadt Erlangen und 4 Vertreter des Landkreises Erlangen-Höchstadt – unter ihnen der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend und stimmberechtigt sind. ²Abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 2 werden die Stimmen der Verbandsräte der Stadt Erlangen und der Stadt Herzogenaurach im Rahmen des Absatzes 1 jeweils mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (3) ¹Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 11. Februar 2003 (Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 5/2003, Seite 58), außer Kraft.

**Anlage 2 zum Vereinigungsvertrag:
Sparkassensatzung**

**Satzung
der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach
Vom**

Die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen gibt ihrer Satzung im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch und der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen vom durch Beschluss des Verwaltungsrats vom mit Zustimmung des Zweckverbands Stadt- und Kreissparkasse Erlangen gemäß Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes – SpkG – (BayRS 2025-1-I) die folgende Fassung:

**§ 1
Name, Geschäftsbezirk**

- (1) Die Sparkasse führt den Namen

„Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach“;

sie ist im Handelsregister Fürth unter der Register-Nr. HRA 7079 eingetragen.

- (2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst den räumlichen Wirkungsbereich der Verbandsmitglieder einschließlich des Gebiets des Altlandkreises Höchststadt a. d. Aisch nach dem Gebietsstand vom 30. Juni 1972.

**§ 2
Sitz, kommunale Trägerkörperschaft**

- (1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Erlangen.
- (2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach, dem als Mitglieder die Stadt Erlangen, der Landkreis Erlangen-Höchststadt und die Stadt Herzogenaurach angehören.
- (3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverbands Bayern.

§ 3 Rechtsform, Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) ¹Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. ²Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.
- (3) ¹Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. ²Die Geschäftsstellen können selbständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort „Sparkasse“ und dem Namen der betreffenden Gemeinde oder des Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach erkennen lässt.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 11 Mitgliedern, nämlich
 - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
 - dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretendem Vorsitzenden,
 - sechs von der Versammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
 - drei von der Regierung von Mittelfranken als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 20 v.H der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro aufzurunden.

§ 6 Vertretung

- (1) ¹Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. ²Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Bayern.
- (3) ¹Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. ²Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

§ 7 Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) ¹Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. ²Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

§ 8 Sparverkehr

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) ¹Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. ²Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) ¹Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahrs, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. ²Nach weite-

ren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. ³Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Hauptgeschäftsstellen und der betroffenen Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. ⁴Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.

- (5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

§ 9 Zinssätze für Einlagen

¹Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. ²Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

§ 10 Sparkassengenussrechte

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. ²Der Börsenhandel von Wertpapieren über Genussrechte im Freiverkehr ist nicht zulässig.
- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

§ 11 Stille Vermögenseinlagen

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. ²Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v.H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse werden die Amtsblätter der Stadt Erlangen, des Landkreises Erlangen-Höchstadt und der Stadt Herzogenaurach bestimmt.
- (2) Satzungen macht die Sparkasse in ihrem Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) bekannt.
- (3) ¹Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkassenhauptstelle in Erlangen, Hugenottenplatz 5, veröffentlicht. ²Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. ³Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) ¹Die Sparkasse ist seit 1. Juli 2017 gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch. ²Zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse darf die Sparkasse abweichend von § 1 Abs. 1 als Firma auch die bisherigen Bezeichnungen „Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch“ und „Stadt- und Kreissparkasse Erlangen“ führen.
- (2) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 setzt sich der Verwaltungsrat unter Anwendung des Art. 8 Abs. 5 Satz 2 SpkG bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen, im Jahr 2020 endenden, Amtszeit aus folgenden 14 Mitgliedern zusammen,
 - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
 - dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretendem Vorsitzenden,
 - den sechs Amtsträgern, die am 30. Juni 2017 bei der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind.
 - den sechs Amtsträgern, die am 30. Juni 2017 bei der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind.

²Satz 1 dritter und vierter Spiegelstrich gilt für die Ersatzleute der dort genannten Verwaltungsratsmitglieder sinngemäß. ³Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens weiterer Verwaltungsratsmitglieder nach Satz 1 dritter und vierter Spiegelstrich oder ihrer Ersatzleute werden die Ersatzleute im regelmäßigen Verfahren ersetzt. ⁴Im Rahmen des Absatzes 2 bedürfen Beschlüsse des Verwaltungsrats zu Vorstandsangelegenheiten, Geschäftsstellen- und Standortentscheidungen, zur Verwendung des Jahresüberschusses, zu Fusionen, zur Änderung der Sparkassensatzung und zu sonstigen Bestandsentscheidungen abweichend von § 14 Abs. 4 Satz 1 SpkO einer Mehrheit von vier Fünfteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

- (3) ¹Abweichend von § 5 Abs. 1 besteht der Vorstand bis zum Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern. ²Das Ausscheiden eines vierten Vorstandsmitglieds wird im Veröffentlichungsblatt der Sparkasse (§ 12 Abs. 1) bekannt gemacht.
- (4) ¹Die Satzung tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung vom 11. Februar 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juli 2015, und die Satzung der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch vom 3. Februar 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Mai 2015, außer Kraft.

25. Sitzung des Kreistages am 31.03.2017

Namentliche Abstimmungsliste zum Tagesordnungspunkt II/1 „Vereinigung der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch mit der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen gem. Art. 16 Sparkassengesetz (SpkG); Billigung des Vereinigungsvertrages und Bestellung der zu entsendenden Verbandsräte/innen sowie deren Stellvertreter“

1.	Dr. Bachmayer, Darina	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2.	Bachmayer, Manfred	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3.	Dr. Bräutigam, Lutz	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
4.	Brehm, Gerald	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5.	Brunel-Geuder, Eberhard	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
6.	Conrad, Irmgard	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
7.	Dassler, Britta	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
8.	Dassler, Michael	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
9.	Düthorn, Matthias	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
10.	Eitel, Konrad	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
11.	Fischkal, Karsten	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
12.	Galster, Andreas	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
13.	Glässer, Wilfried	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
14.	Goß, Armin	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
15.	Gubo, Konrad	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
16.	Dr. Hacker, German	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
17.	Hänjes, Andreas	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
18.	Häusler, Irene	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
19.	Hertlein, Karl-Heinz	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
20.	Hiersemann, Alexandra	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
21.	Hirschmann, Wolfgang	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
22.	Klaußner, Gabriele	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
23.	Kleetz, Waldemar	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
24.	Dr. Kolbet, Christiane	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
25.	Kondert, Helga	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
26.	Lang, Hans	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
27.	Löb, Heidemarie	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
28.	Lottes, Helmut	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
29.	Marschall, Astrid	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
30.	Müller, Stefan	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
31.	Müller-Schimmel, Retta	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
32.	Nagengast, Reinhard	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
33.	Nussel, Walter	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
34.	Dr. Oberle, Martin	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
35.	Pech, Christian	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
36.	Prell, Patrick	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
37.	Rabl, Franz	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
38.	Rogner, Axel	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
39.	Saft, Herbert	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
40.	Dr. Salzner, Ute	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

25. Sitzung des Kreistages am 31.03.2017

Namentliche Abstimmungsliste zum Tagesordnungspunkt II/1 „Vereinigung der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch mit der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen gem. Art. 16 Sparkassengesetz (SpkG); Billigung des Vereinigungsvertrages und Bestellung der zu entsendenden Verbandsräte/innen sowie deren Stellvertreter“

- | | | | |
|----------------|--------------------------------|--|--|
| 41. | Schalwig, Johannes | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 42. | Schmidt, Steffen | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 43. | Schmitt, Rosemarie | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 44. | Schön, Melitta | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 45. | Schönbrunn, Friederike | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 46. | Schroff, Renate | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 47. | Schulz, Alexander | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 48. | Schulz, Günter | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 49. | Schwab, Bernhard | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 50. | Schwägerl, Michael | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 51. | Seeberger, Bernhard | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 52. | Seitz, Karlheinz | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 53. | Stamm-Fibich, Martina | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 54. | Stark-Irlinger, Barbara | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 55. | Tritthart, Alexander | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 56. | Wahl, Ludwig | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 57. | Weishaar-Glab Mechthild | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 58. | Weis, Elke | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 59. | Dr. Welker, Manfred | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 60. | Wiegärtner, Manfred | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 61. | Wüstner, Doris | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |